

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (231 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1967 bis 1972 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG. 1967)

Das Finanzausgleichsgesetz 1959 in der zuletzt geltenden Fassung verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 seine Gültigkeit. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, soll, einem einhelligen Wunsch der Gebietskörperschaften entsprechend, der neue Finanzausgleich ebenfalls ein langfristiger sein und in seiner Stoffgliederung sich dem Aufbau des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, anpassen. Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung. Der Artikel I des vorliegenden Entwurfes behandelt den Finanzausgleich im engeren Sinn, Artikel II regelt die Abgabenteilung, Artikel III enthält Bestimmungen über Finanzausweisungen und Zuschüsse und Artikel IV befaßt sich mit den Sonder- und Schlußbestimmungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Dezember 1966 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Grundmann-Falkenberg, Wielandner, Lukas, Regensburger und Peter sowie der Bundesminister für Finanzen, Dr. Schmitz, das Wort.

Im Laufe der Beratungen wurde auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Grundmann-Falkenberg und Wielandner eine Reihe von Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen.

Zu den wesentlichsten Abänderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 2 erster Satz:

Trotz des Hinweises auf Abs. 1 hat eine Pensionslast des Bundes für die in der vorstehenden

Bestimmung genannten Bediensteten nicht zu erwachsen.

Zu § 2:

§ 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes entspricht dem Artikel IV Abs. 2 FAG. 1959 mit der Abweichung, daß anstelle der Wortfolge „in der derzeitigen Fassung“ die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ tritt.

Zu § 9 Abs. 2 lit. h:

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wurde das Gewerbesteueraufkommen als Schlüsselement mit herangezogen; hinsichtlich der Mineralölsteuer wurde auf einen neuen Straßenbegriff und auf Straßenlängen als Schlüsselement zurückgegriffen, denen das Werk „Die Straßen Österreichs, Auswertung der Straßenstatistik 1964“ samt den dazugehörigen Tabellen zugrunde liegt. Die Straßenkilometer sind der im Auftrag der Bundesländer vom Österreichischen Institut für Raumplanung in Wien ausgearbeiteten, oben angeführten Veröffentlichung mit folgender Zusammensetzung entnommen: Landesstraßen (einschließlich Wiener Gemeindestraßen) gemäß Tabelle 1, berücksichtigt mit 100%, Gemeindestraßen und -wege (ohne Wiener Gemeindestraßen) gemäß Tabelle 1, berücksichtigt mit 40%, Sonstige Straßen und Fahrwege gemäß Tabelle 1, berücksichtigt mit 40%, Unbefestigte Straßen und Fahrwege gemäß Tabelle 1 und Tabelle 21, berücksichtigt mit 10%.

Ferner hat der Ausschuß zu § 14 Abs. 1 Z. 8 des Entwurfes festgestellt:

Durch die Abstellung der Abgabepflicht hinsichtlich der Getränkesteuer auf entgeltliche Lieferungen im Einzelhandel ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Getränkesteuerpflicht im Gegensatz zur geltenden Allphasen-Umsatzsteuer nur in einer einzigen Phase, nämlich anlässlich der

entgeltlichen Lieferung im Einzelhandel, entstehen kann, und somit die Getränkesteuer eine Einphasen-Steuer ist.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den begedruckten Abänderungen mit Stimmmehrheit angenommen.

Ferner hat der Ausschuß die begedruckte, von den Abgeordneten L u k a s, R e g e n s b u r g e r, P e t e r und Genossen beantragte EntschlieÙung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (231 der Beilagen) mit den angeschlossen en Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1

2. die begedruckte EntschlieÙung annehmen. / 2

Wien, am 13. Dezember 1966

Dr. Bassetti  
Berichterstatte

Machunze  
Obmann

/ 1

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 231 der Beilagen

1. § 1 Abs. 2 1. Satz hat zu lauten:

„Im Bereich der Verwaltung des Bundesvermögens (Art. 17 B.-VG.) trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Art. 104 Abs. 2 B.-VG. stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand im Sinne des Abs. 1 für die ständigen und nichtständigen Bediensteten, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden, in jenem Ausmaß, das diesen Bediensteten nach dem auf sie anzuwendenden Kollektivvertrag beziehungsweise nach dem einschlägigen Vertragsbedienstetengesetz — in letzterem Fall jedoch höchstens nach dem vergleichbaren Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der jeweils geltenden Fassung — gebührt beziehungsweise gebühren würde.“

2. § 1 Abs. 4 2. Satz hat zu lauten:

„Dies gilt auch für Bauvorhaben, auf die das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung findet sowie für sonstige auf Grund einer Konkurrenz durchgeführte Bauvorhaben.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die durch § 299 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 in der jeweils geltenden Fassung, und durch § 97 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957 in der jeweils geltenden Fassung, den Ländern, Bezirksfürsorge-

verbänden und Gemeinden sowie durch § 27 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes den Gemeinden auferlegte Kostentragung übernimmt der Bund.“

4. Im § 9 Abs. 2 lit. h wird das Wort „aufgeteilt“ hinter der Wortfolge „— ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —“ durch die Worte „und zwar“ ersetzt.

5. Im § 11 Abs. 4 hat die Ziffer 3 zu lauten:

„3. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi tal) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v. H.“

6. Im § 17 Abs. 4 hat der 3. Satz zu lauten:

„Die gebührenden Beträge sind spätestens am 20. Juni des betreffenden Haushaltsjahres an die anspruchsberechtigten Gemeinden zu überweisen.“

7. Im § 19 Abs. 3 hat der 1. Satz zu lauten:

„Die Flüssigmachung an im Sinne der obigen Bestimmungen in Betracht kommende Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt durch das zuständige Land, wobei insbesondere auf das Schulraumerfordernis im Verhältnis zu den vorhandenen Pflichtschülern der im Abs. 2 genannten Schulen Bedacht zu nehmen ist.“

/ 2

## EntschlieÙung

1. Die Bundesregierung wird im Zusammenhang mit dem § 3 des FAG. 1967 aufgefordert, alle Möglichkeiten für die uneingeschränkte Durchführung der Schulgesetzgebung 1962 wahrzunehmen.
2. Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, mit der Gewerkschaft der öffentlich

Bediensteten zeitgerecht Verhandlungen über eine Gehaltsregelung der österreichischen Pflichtschullehrer, die der neuen Ausbildung an den Pädagogischen Akademien gerecht wird, aufzunehmen.